



**STADTWERKE
ROSTOCK**
Netzgesellschaft mbH

**Bericht* zum
Gleichbehandlungsprogramm
2023
der Stadtwerke Rostock
Netzgesellschaft mbH**

*Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Eine Benachteiligung im Sinne von § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), gleich welcher Art, ist damit nicht beabsichtigt.

Bericht zum Gleichbehandlungsprogramm

Verantwortlicher Bereich: NG

Verantwortliche Rolle/Stelle: Gleichbehandlungsbeauftragter

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Zielsetzung und Regelungsinhalt.....	3
2	Inhalt der Richtlinie.....	3
2.1	Teil A - Änderungen bei der Selbstbeschreibung.....	3
2.2	Teil B – Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts Strom.....	4
2.2.1	Gleichbehandlungsprogramm	4
2.2.2	Gleichbehandlungsbeauftragter	4
2.2.3	Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	4
2.2.3.1	Entflechtung wesentlicher Tätigkeiten des Netzbetriebs	4
2.2.3.2	Netzengpässe.....	5
2.2.3.3	Messstellenbetrieb durch wettbewerbliche Messstellenbetreiber	5
2.2.3.4	Datenverarbeitungssysteme	5
2.2.3.5	Marktauftritt der Netzgesellschaft.....	6
2.2.3.6	Digitalisierung der Energiewende	6
2.2.3.7	Gewährleistung der Sicherheitsstandards.....	6
2.2.4	Unterweisungsprogramm	6
2.2.5	Überwachungsprogramm	7
2.2.5.1	Allgemeiner Vorgang	7
2.2.5.2	Überwachungsmaßnahmen.....	7
2.2.5.3	Bearbeitung von Fragen und Hinweisen	7
3	Sanktionen	8

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Mit diesem Bericht kommt der Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH (nachfolgend: SWR NG) seiner Verpflichtung entsprechend § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG - zuletzt geändert am 05.02.2024 - nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 3. März 2023 (der Bundesnetzagentur vorliegend) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom. Er wird von

Herrn Helfried Günther
Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
Gleichbehandlungsbeauftragter
Telefon: 0381 805-1018
Telefax: 0381 805-2001
E-Mail: helmfried.guenther@swrng.de

vorgelegt und ist auf der Internetseite

<https://www.swrng.de/informieren/veroeffentlichungen/netzbetrieb>

veröffentlicht.

1.2 Zielsetzung und Regelungsinhalt

Ziel dieser Richtlinie ist einen zusammenfassenden Jahresbericht über die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben gemäß §§ 6 und 7 EnWG durch die Anwendung geeigneter Instrumente zu erhalten.

2 Inhalt der Richtlinie

2.1 Teil A - Änderungen bei der Selbstbeschreibung

Die im Teil A des benannten Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Struktur der SWR NG bildet die Grundlage für die im Teil B festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom.

Im ersten Organigramm des Gleichbehandlungsprogramms ist die Verknüpfung zwischen der Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft (nachfolgend: SWR AG) und der SWR NG im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung dargestellt und im zweiten Organigramm die Struktur der Netzgesellschaft mit den wesentlichen Leistungsbeziehungen zur Muttergesellschaft.

Gegenüber dem Geschäftsjahr 2022 ergaben sich infolge einer Restrukturierung der SWR AG zum 01.01.2023 Änderungen in der Aufbauorganisation. Der Umfang der Dienstleistungen innerhalb des Konzerns blieb im Wesentlichen erhalten. Änderungen wurden in den Dienstleistungsverträgen angepasst und durch das unter 2.2 erläuterte Gleichbehandlungsprogramm begleitet. Bei der SWR NG gab es gegenüber 2022 nur kleine Veränderungen, die keinen Einfluss auf die Entflechtungsanforderungen haben.

2.2 Teil B – Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts Strom

Gemäß EnWG besteht für die SWR NG ein Gleichbehandlungsprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts Strom.

2.2.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm ist über das Intranet für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter zugänglich. Die Betroffenen wurden aktenkundig über den Inhalt und ihre daraus resultierenden Pflichten belehrt. Das Gleichbehandlungsprogramm hat sich im Berichtszeitraum im Wesentlichen nicht geändert, ist aber inhaltlich aktualisiert worden.

2.2.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

Die SWR NG hat Herrn Günther als Gleichbehandlungsbeauftragten ab dem 01.11.2023 eingesetzt.

Sowohl in der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten, als auch der Funktion des Kommunikationsbevollmächtigten (Gasnetz) gegenüber den Regulierungsbehörden ist Herr Günther innerhalb der SWR NG dem Kompetenzfeld Betriebs- und Energiewirtschaft zugeordnet. Laut Stellenbeschreibung ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch für die Schnittstellen der Gleichbehandlung in der AG zuständig, insbesondere für die Bereiche, welche Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes als Dienstleistungsaufgaben gegenüber der SWR NG übernehmen.

Gespräche mit Mitarbeitern zu Themen der Entflechtung ergaben sich im Betriebsalltag oder wurden individuell vereinbart. Zur Unterstützung der Gespräche wurde Schulungsmaterial über das Intranet bereitgestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte übergibt den Bericht zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts der Geschäftsführung. Die Möglichkeit für ein direktes Vortragsrecht besteht jederzeit. Darüber hinaus erhält den Bericht auch der Vorstand der SWR AG zur Kenntnis.

2.2.3 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

2.2.3.1 Entflechtung wesentlicher Tätigkeiten des Netzbetriebs

Im zeitlichen und technisch möglichen Rahmen werden die aus dem EnWG resultierenden Anforderungen umgesetzt.

Die SWR NG ist als unabhängiger Verteilnetzbetreiber zur ausschließlichen Elektrizitätsverteilung aufgestellt. An das Elektrizitätsnetz sind ca. 147.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen. Die SWR NG führt alle wesentlichen Aufgaben selbst durch, nutzt aber für einige Aufgaben Dienstleister. Dies sind Leistungen, die sowohl von der SWR AG (sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs) erbracht werden als auch von unternehmensfremden Dritten.

Der Verteilernetzbetreiber SWR NG verfügt gemäß § 7a Abs. 4 EnWG über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um

Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Der Personalbestand der Netzgesellschaft hatte im Berichtszeitraum eine Stärke von 88 Mitarbeitern. Dabei übt kein Letztentscheider der SWR NG eine Funktion in der Muttergesellschaft aus. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben (DNA) werden nur in der SWR NG durchgeführt.

Für sogenannte sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs, wie Recht, IT-Service, Zählermanagement (SLP) und Personalmanagement, ist die SWR NG mbH verantwortlich, hat aber die operative Durchführung über einen „Rahmenvertrag Dienstleistungen“ an die SWR AG vergeben. Dieser Rahmenvertrag wurde hinsichtlich von Formulierungen, welche Abhängigkeiten zwischen den Vertragspartnern erwarten lassen oder zum Nachteil der SWR NG ausgelegt werden können, geprüft und für einwandfrei befunden. Insgesamt nehmen weniger als 20 % der Mitarbeiter der Muttergesellschaft diese sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs für den Verteilnetzbetreiber wahr.

Ein Kundencenter für Netzangelegenheiten wird nicht betrieben. Diesbezügliche Kundenanfragen einschließlich zu Hausanschlüssen werden durch die Stromleitstelle über eine eigene Rufnummer bedient und darüber hinaus gegebenenfalls vom bestehenden Kundencenter an die Netzgesellschaft diskriminierungsfrei weitergeleitet. Die SWR NG verbindet mit der Herstellung eines Hausanschlusses keine Lieferangebote des Vertriebs der SWR AG.

Alle Unternehmensbereiche der SWR AG, die sowohl für den Netzbetrieb als auch für den Vertrieb oder die Erzeugung arbeiten, stellen sicher, dass verwendete Informationen nur Empfangsberechtigten zukommen. Das wurde bei der Festlegung der Dienstwege berücksichtigt.

2.2.3.2 Netzengpässe

In der SWR NG gab es für das Jahr 2023 keine Netzengpässe durch hohe punktuelle positive (Verbraucher) oder negative (Einspeiser) Belastungen. Es wurde kein Netzsicherheitsmanagement benötigt. Diskriminierungspotential diesbezüglich war somit nicht vorhanden.

2.2.3.3 Messstellenbetrieb durch wettbewerbliche Messstellenbetreiber

Entsprechend § 5 und § 6 MsbG können Dritte im Elektrizitätsnetz der SWR NG als Messstellenbetreiber tätig werden. Dazu hat die SWR NG nach den Festlegungen der Beschlusskammern der Bundesnetzagentur einen standardisierten Messstellenvertrag sowie die Mindestanforderungen im Internet veröffentlicht.

Im Jahr 2023 gab es 28 aktive, wettbewerbliche Messstellenbetreiber.

2.2.3.4 Datenverarbeitungssysteme

Alle Kundendaten der SWR AG und SWR NG werden im IT-System mandantenweise verwaltet. Somit ist nach § 6a EnWG ein vertraulicher und diskriminierungsfreier Umgang mit Informationen des Netzbetriebs gewährleistet und dem assoziierten Vertrieb der SWR AG stehen nur die Daten seiner Kunden zur Verfügung.

Außerdem stellt das IT-System sicher, dass der Datenaustausch mit den in der GPKE festgelegten Nachrichtentypen im EDIFACT-Format durchgeführt und damit die Prozessidentität bei der Abwicklung des Netzzugangs bewerkstelligt wird.

2.2.3.5 Marktauftritt der Netzgesellschaft

Die SWR NG kann gemäß § 7a Abs. 6 EnWG mit eigenem unverwechselbarem Logo, eigener Internetadresse und eigenen Ruf- und Faxnummern einen von der SWR AG unabhängigen Marktauftritt aufweisen. Das betrifft z. B. Briefpapier, Stempel und Logoaufkleber auf Firmenfahrzeugen.

Eine Verlinkung vom Internetauftritt der SWR NG zur Muttergesellschaft ist nicht vorhanden.

Die Umsetzung der neuen Rolle des Gateway-Administrators (GWA) in der SWR NG findet unter strikter Einhaltung der Gleichbehandlungsrichtlinien statt.

2.2.3.6 Digitalisierung der Energiewende

Zum 30.06.2017 hat die SWR NG gegenüber der Bundesnetzagentur die Übernahme der Pflichten eines grundzuständigen Messstellenbetriebs nach § 4 Abs. 2 MsbG angezeigt. Seitdem hat die SWR NG die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers im eigenen Netzgebiet übernommen. Die gleichzeitige Wahrnehmung der Rolle des wettbewerblichen Messstellenbetreibers ist von der SWR NG nicht geplant.

Der grundzuständige Messstellenbetrieb ist Teil des Netzbetriebs und unterliegt damit allen Vertraulichkeits- und Nichtdiskriminierungsvorgaben für Verteilnetzbetreiber. Zu Fragen bezüglich der informatorischen und organisatorischen Entflechtung wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte einbezogen. Zur buchhalterischen Entflechtung hat die SWR NG die Aufwendungen für die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs auf Grundlage einer vorgenommenen Kontentrennung gesondert ermittelt. Sämtliche diesbezügliche Buchungen erfolgen zudem über einen separaten Geschäftsbereich.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend wurden die Ausstattung der Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und der Einbau intelligenter Messsysteme vorbereitet. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen wurden umgesetzt.

2.2.3.7 Gewährleistung der Sicherheitsstandards

Die wachsenden Anforderungen an die technische Sicherheit erfordern ein steigendes Maß an Organisationssicherheit. Aufbau- und Ablauforganisation müssen auch bei einer Trennung von Netz und Versorgung gewährleistet sein. In diesem Rahmen besitzt die Netzgesellschaft ein Zertifikat über das Technische Sicherheitsmanagement (TSM, 2019 bzw. rezertifiziert 2023) und das Informationssicherheitsmanagement (ISMS, 2021).

2.2.4 Unterweisungsprogramm

Die SWR NG ist gemäß § 7a Abs. 5 EnWG verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien und den Grundsätzen des Vertraulichkeitsschutzes nach § 6a EnWG entsprechenden Ausgestaltung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und

dessen Einhaltung zu überwachen. Dieses Programm wirkt unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten durch die Mitarbeiter innerhalb oder außerhalb des Netzbetriebs ausgeübt werden.

In diesem Zusammenhang wurden die zuständigen Bereiche der SWR AG und die Abteilungen der SWR NG aufgefordert zu prüfen, ob im Tätigkeitsumfeld Diskriminierungspotential besteht und die Möglichkeit des Missbrauchs von vertraulichen Informationen in Dienstleistungsprozessen gegenüber der SWR NG besteht.

Diese Prüfung, Einschätzung und der gegebenenfalls aktenkundige Nachweis wurde von allen betreffenden Bereichen der SWR AG und den Kompetenzfeldern der SWR NG durchgeführt und die Mitarbeiter über die Richtlinie zum Gleichbehandlungsmanagement, das Schulungskonzept und die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms aktenkundig unterwiesen.

2.2.5 Überwachungsprogramm

2.2.5.1 Allgemeiner Vorgang

Nach der Umsetzung der Maßnahmen für eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts muss die Einhaltung garantiert werden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt gemäß § 7a Abs. 5 EnWG die Überwachung wahr. Stellt er eine Verletzung fest, setzt er den zuständigen Leiter über den Vorgang in Kenntnis. Der zuständige Leiter hat daraufhin die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, die zukünftig eine diskriminierungsfreie Ausübung dieses Vorgangs ermöglichen.

2.2.5.2 Überwachungsmaßnahmen

Auch im Jahr des Aufgabenübergangs des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts entsprechend § 6a EnWG kritisch begleitet. Neue oder weiter zu entwickelnde Themen werden stichprobenartig geprüft.

Dies gilt beispielsweise gilt im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Ladeinfrastruktur für die Umsetzung der E-Mobilität in der Hansestadt Rostock. Die SWR NG errichtete hierfür ausschließlich die elektrotechnischen Netzanschlüsse. Auch die Entwicklung eines Internetportals für die digitale Stromnetzanschlussbeantragung wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten beratend begleitet.

Es konnten keine Auffälligkeiten im Sinn dieses Berichtes festgestellt werden.

Die interne Revision gab darüber hinaus keine Hinweise zur Diskriminierung.

2.2.5.3 Bearbeitung von Fragen und Hinweisen

Ansprechpartner für Hinweise von Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter zum Gleichbehandlungsprogramm ist der Gleichbehandlungsbeauftragte. Im Jahr 2023 gab es folgende Hinweise mit Diskriminierungspotential:

Durch personelle Umstrukturierungen wurden Zugriffs- und Bearbeitungsrechte von Mitarbeitern der SWR AG und SWR NG in den kVASy-Mandanten „Netz“ und „Vertrieb“ geändert und entsprechend unbundlungstechnisch durch den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet.

Aufbauend auf der Entwicklung des Internetportals für den Stromnetzanschlussantrag soll perspektivisch eine spartenübergreifende Beantragung von Netzanschlussbegehren bei der Muttergesellschaft ermöglicht werden. Dieses Projekt wird im Jahr 2024 weiterentwickelt und mit dem nächsten Gleichbehandlungsbericht näher erläutert.

Darüber hinaus gab es keine nennenswerten Anfragen in Bezug auf Diskriminierung, Intransparenz und Marktauftritt der SWR NG.

Im Berichtszeitraum gab es keine Verstöße gegen das EnWG.

3 Sanktionen

Auf mögliche Sanktionen wird im Gleichbehandlungsprogramm hingewiesen.

Für das Berichtsjahr wurden keine Sanktionen ausgesprochen.